

An den
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Hr. Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Via E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at
Minoritenplatz 5
1010 Wien

zugleich

an das
Präsidium des Nationalrates
Via E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden.

BMBWF-II/3 GZ: 2020-0.272.905

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Die Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

§ 26 Abs 1 sieht derzeit den Fall der Rücklegung einer Akkreditierung nicht vor. Jede freiwillige Rücklegung führt damit automatisch zu einem Widerruf der Akkreditierung durch die Behörde, was aufgrund der Öffentlichkeitswirksamkeit der Entscheidungen der AQ Austria der betroffenen Hochschule schadet. Die KL schlägt daher vor, dass die Bekanntgabe der Einstellung einer Programmakkreditierung als Grund für die Erlösung einer Akkreditierung (als Ziffer 5) ergänzt werden soll.

Ad Einführung eines Bundesgesetzes über Privathochschulen (PHG), wodurch das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (PUG) mit 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt.

§ 1 Abs 1 Das Bundesgesetz beabsichtigt eine Differenzierung zwischen Privathochschulen und Privatuniversitäten zu regeln.

Die KL spricht sich entschieden gegen die Einführung eines „Zweiklassensystems“ im bestehenden Bereich der Privatuniversitäten aus. In den Erläuterungen wird angeführt, dass mit dieser Gesetzesänderung Bedacht darauf genommen werden soll, dass hochschulische Institutionen Zeit brauchen, um entsprechende Strukturen für Doktoratsstudienprogramme und Forschung zu etablieren. Diesem

Umstand könnte u. E. durch angemessenere Vorgehensweisen Rechnung getragen werden - z. B. durch eine diesbezügliche Änderung der Anforderungen bei Akkreditierung und Re-Akkreditierung, ohne dass dadurch der Status der gesamten Einrichtung verändert wird.

Der österreichischen postsekundären Bildungslandschaft gehören derzeit 16 Privatuniversitäten an (Stand 01.09.2019)¹. Die Privatuniversitäten werden in diesem Zusammenhang allgemein als dritte Säule in der österreichischen Hochschullandschaft bezeichnet und sind nicht nur national, sondern auch im internationalen Raum als hochwertige Studien- und Forschungsstandorte etabliert².

Mit der beabsichtigten Differenzierung, dass *die erstmalige Akkreditierung ausschließlich als Privathochschule erfolgt und erst im Rahmen der Re-Akkreditierung die Möglichkeit gilt, als Privatuniversität akkreditiert zu werden*, erfolgt hierdurch nicht nur – wie in den Erläuterungen angeführt wird – eine reine „innere Differenzierung³“, sondern es wird durch diese Einführung die österreichische Bildungslandschaft auch nach außen hin zersplittert. Nicht nur das Vertrauen der Studierenden, sondern auch das der nationalen wie auch internationalen Lehr- und Forschungskooperationspartner_innen, sowie von staatlichen und privaten Fördergebern gegenüber den Privatuniversitäten, welches in den letzten Jahren mit großen Anstrengungen aufgebaut wurde, wird beschädigt.

Unbestreitbar sind die Qualität und die Anerkennung eines Abschlusses mit der Bezeichnung „Universität“ verbunden. Ein Studium der Rechtswissenschaften oder ein Medizinstudium an einer „Hochschule“ kann eine allgemeine Anerkennung auf nationalen wie auch internationalen Raum nicht verbürgen, es ist den einzelnen betroffenen Studierenden nicht zu erklären, weshalb ihr Abschluss in einem Jahr an einer „Privathochschule“ erfolgte und in einem nächstfolgendem re-akkreditierten Jahr (im selben Haus, mit denselben Curricula) an einer „Privatuniversität“ absolviert werden konnte. Die Privatuniversitäten leben durch das Interesse der Studierenden. Durch die namentliche Schlechterstellung wird der Besuch einer privaten Hochschule weniger erstrebenswert. Die Ausbildung von Jurist_innen und Ärzt_innen erfolgt weitgehend (in Österreich ausschließlich) an Universitäten, durch die Einführung eines neuen Namens ist die allgemeine und für den Berufsstand wichtige Grenzziehung z.B. zu „Diplomierten Rechts- und Heilexperten von etwaigen Akademien und Bildungszentren“ erschwert.

Nicht erst die letzten Wochen der Corona-Krise haben in der Öffentlichkeit deutlich gezeigt, dass die Privatuniversitäten mit fundierten Fachwissen und innovativen Lösungsansätzen einen wichtigen Forschungs- und Beratungsinput liefern. Gerade im Bereich der Medizin ist es entscheidend, dass die Fachexpert_innen aus einem universitären Umfeld stammen. Erst hierdurch werden eingereichte Forschungsprojekte anerkannt und gefördert bzw. – erfolgt der Aufruf an die Mitglieder aller (Privat-)Universitäten neue Forschungsprojekte einzureichen.

Hochschulen in Österreich (Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen) haben ihren Fokus auf Berufsausbildung), (private) Universitäten und hinkünftig Privathochschulen nicht. Mit dem Upgrade zur Privatuniversität verändert sich der Zweck nicht. Der Unterschied zwischen Universität und Hochschule

¹www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universitaet/Hochschulsystem.html; Nationalagentur Lebenslanges Lernen Österreich/ENIC NARIC AUSTRIA – BMBWF: Postsekundäre Bildungseinrichtungen. Institutions of post-secondary education, Wien 2018.

²www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universitaet/Hochschulsystem/Privatuniversitaeten.html.

³Erläuterungen zum Entwurf, GZ 2020-0.272.905: Allgemeiner Teil, 1. Hauptgesichtspunkte Zu Art. 1 – 3, S 1.



wäre dann die bessere Ausstattung mit Forschungsressourcen/-personal und ein PhD-Programm. Die KL stellt in Frage, ob dies die Einrichtung von zwei Sektoren im privaten Hochschulbereich rechtfertigt?

Die praktischen Implikationen wären weitreichend u. a. Intransparenz für die Öffentlichkeit und Imageverlust. Studierende und Professor_innen fangen an einer Privathochschule zu studieren/arbeiten an und werden dann vielleicht Angehörige einer Privatuniversität oder vice versa? Welche Lehrenden, welche Professor_innen kann man „nach international üblichen Standards“ – die ja verlangt sind, an eine Privathochschule berufen? Wie attraktiv ist eine private Hochschule für international wettbewerbsfähige Professor_innen (und diese braucht es, um Forschung an einer tertiären Bildungseinrichtung zu etablieren!)?

Was passiert mit bestehenden Privatuniversitäten, denen nach der nächsten Re-Akkreditierung keine ausreichende Ausstattung mit Forschungsressourcen, Professor_innen etc. attestiert wird? Ist auch ein „Downgrade“ möglich, falls eine bestehende Privatuniversität die Anforderungen bis Ende 2023 nicht erfüllen kann? Werden diese dann also zurückgestuft, mit der Option beim nächsten Mal wieder upgradet zu werden?

Die KL gibt zu bedenken, dass keinerlei Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Bezug auf die Beurteilung im Rahmen von Re-Akkreditierungsverfahren besteht, da nirgendwo im Gesetz eine Quantifizierung der Forschungsleistungen, Forschungsressourcen, Mindestanzahl von Professuren etc. in Kernbereichen erfolgt.

Insgesamt fördert die beabsichtigte „innere Differenzierung“ die **Undurchschaubarkeit des tertiären Sektors für die Öffentlichkeit, Studierende und Lehrende** und absehbare Verwirrung, wenn sich der Status einer einzigen Einrichtung im Lauf der Zeit (theoretisch mehrfach) ändern kann. Dies entspricht unseres Erachtens nicht der angestrebten „Profilbildung im Hochschulsektor“, wie dies im Regierungsprogramm 2020-2024 formuliert ist.

Zusätzlich wird angemerkt, dass mit einer Differenzierung, nicht – wie in den Erläuterungen angeführt wird – eine reine „innere Differenzierung“⁴ erfolgt, sondern dies für die **juristische Person**, als Trägerin der Einrichtung weitreichende Folgen impliziert. So müsste die Firmengründung als „Privathochschule“ erfolgen. Nach erfolgter Re-Akkreditierung soll die Bezeichnung „Privatuniversität“ erst möglich werden. Dies führt zu einem gänzlich neuen Firmennamen, mit all ihren unternehmensrechtlichen Umsetzungsfolgen für ihre Fortführung.

§ 2 Abs 1 Z 4 nennt die Einrichtung von drei Studien (...), die zu einem akademischen Abschluss führen sowie mindestens zwei darauf aufbauende Studien als Akkreditierungsvoraussetzung.

Es liegt u. E. eine Unverhältnismäßigkeit vor, dass *als Akkreditierungsvoraussetzung jedenfalls drei Studien in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijähriger Vollzeitstudien verliehen wird, sowie mindestens zwei darauf aufbauende Studien angeboten werden müssen.*

Dass drei Studien angeboten werden müssen, zugleich an öffentlichen Universitäten jedoch nur zwei Studien angeboten werden, ist unverhältnismäßig. Anschauliches Beispiel ist der Bereich des

⁴ Erläuterungen zum Entwurf, GZ 2020-0.272.905: Allgemeiner Teil, 1. Hauptgesichtspunkte Zu Art. 1 – 3, S 1.

Medizinstudiums: An der Medizinischen Universität Wien werden (nur) zwei grundständige Studien (Human- und Zahnmedizin) sowie ein Masterstudium Medizininformatik angeboten.

Oder sollte sich eine juristische Person etwa nur der Rechtswissenschaft verschrieben haben, so ist ein Angebot von zwei weiteren Studien ebenfalls nicht durchführbar.

Allein die fachliche Schwerpunktsetzung kann u. E. ausschlaggebend sein und nicht die „Masse“ an angebotenen Studien, wodurch bei einer zwingbaren Voraussetzung die Qualität des angebotenen Studiums nur leidend umsetzbar sein wird können.

§ 2 Abs 5 Die Bezeichnung einer privat organisierten Hochschule ist international sehr unterschiedlich geregelt. Die im Gesetz vorgesehene Bezeichnung („*private institution of higher education*“) ist jedenfalls sehr unüblich. Österreichische Fachhochschulen haben, was die englischsprachige Bezeichnung betrifft, keine Vorgaben und verwenden in der Regel die international sehr übliche Bezeichnung „*University of Applied Sciences bzw. Applied Universities*“. Es wäre ein Konkurrenznachteil und würde dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen, wenn Privathochschulen bei der englischsprachigen Bezeichnung anders als Fachhochschulen behandelt werden und eine Einschränkung unterliegen würden. Privathochschulen sollen ihre englischsprachige Namensgebung selbst bestimmen und im Rahmen der institutionellen Akkreditierung bekannt geben. Die KL schlägt daher die Streichung der englischsprachigen Bezeichnung „*private institution of higher education*“ vor. Ferner sollte der zwingende Zusatz „Privat“, sowohl in der deutschen als auch in der englischen Bezeichnung, entfallen. Die österreichischen Privatuniversitäten bestehen seit 20 Jahren und haben sich national und international etabliert. Die Aufsichts- und Prüfmöglichkeiten des Bundes im Bereich der Privathochschulen und Privatuniversitäten wurden stetig erweitert (mit der vorliegenden Novelle insbesondere durch § 7 Abs 4). Österreich ist eines der wenigen Länder der Welt, die eine zwingende Unterscheidung in der Außenkommunikation von privaten und staatlich organisierten Hochschulen vorsieht. Die KL rät dringend, diese diskriminierende und wettbewerbsverzerrende gesetzliche Regelung zu streichen.

§ 4 Abs 1 Z 4 nennt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums als eine Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität. Der Nachweis dieser Voraussetzungen soll im Rahmen einer Verlängerung der Akkreditierung nachgewiesen werden. Das Board der AQ Austria entscheidet demnach über die Erfüllung der Voraussetzungen. Hier gibt es einen Widerspruch zu den Erläuterungen, die die positive Akkreditierung eines Doktoratsstudiums als Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität nennt. Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen, ist weniger anspruchsvoll als der Nachweis ein Doktoratsstudiums akkreditiert zu haben. Eine Privatuniversität könnte alle Voraussetzungen nach § 4 Abs 1 Z 1-4 erfüllen und einen Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität stellen, ohne einen Antrag auf Akkreditierung eines Doktoratsstudiums einzubringen. Zwar stellt Absatz 2 fest, dass nur Privatuniversitäten berechtigt sind, Doktoratsstudien anzubieten, jedoch ist im Gesetz nicht vorgesehen, dass das Vorhandensein von Doktoratsstudien eine Bedingung für die Akkreditierung als Privatuniversität ist. Die KL empfiehlt das Vorhaben des Gesetzgebers im Bundesgesetz klarer zum Ausdruck zu bringen.

§ 4 Abs 4 wie im Kommentar zu § 2 Abs 5 ausgeführt ist der Zusatz „Privat“ und die Vorgabe der englischsprachigen Bezeichnung („*private university*“) zu streichen.



§ 5 Abs 3 Die KL lehnt den verpflichtenden Zusatz „der Privathochschule“ oder „der Privatuniversität ...“ strikt ab. Dieser verpflichtende Zusatz ist **international unüblich, diskriminierend und praktisch undurchführbar**. Es ist unklar was mit diesem Zusatz bezweckt und wie dem Gesetz Folge geleistet werden soll. Ist ein Verweis in Dienstverträgen von wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichem Personal ausreichend? Sind in der Satzung und internen Kommunikation der Zusatz „an der Privathochschule“ bzw. „an der Privatuniversität“ zu ergänzen? Ist auf der Webseite einer Privathochschule oder Privatuniversität, obwohl die Zugehörigkeit zum Hochschulsektor bereits aufgrund von § 2 Abs 5 bzw § 4 Abs 4 offensichtlich ist, zwingend notwendig bei jeder Person und Funktionsbeschreibung den Zusatz „an der Privathochschule“ bzw. „an der Privatuniversität“ anzuführen? Ist dieser Zusatz bei Titeln auch auf Visitenkarten, Telefonverzeichnisse, bei jedem Schriftverkehr zu führen? Auch Studierende an Privathochschulen und Privatuniversitäten sind „tätige Personen“. Haben Studierende an Privatuniversitäten und Privatuniversitäten auch den Zusatz „an der Privathochschule“ bzw. „an der Privatuniversität“ zu führen? Die KL lehnt diese Diskriminierung von Angehörigen ihrer Hochschulen ab und es gibt auch keinen Begründung für diesen gesetzlich angeordneten Separatismus von an Privathochschulen und Privatuniversitäten tätigen Personen: Nach § 15 Abs 5 Z 9 PUakkVO entsprechen die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002 geltenden Vorschriften; Nach § 15 Abs 8 Z 6 PUakkVO haben sich Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des Universitätsgesetz 2002 zu orientieren; Nach § 16 Abs 7 Z 9 PUakkVO haben Privatuniversitäten für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung zu definieren, die sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des Universitätsgesetz 2002 orientiert. Die zuvor genannten Bestimmungen der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PUakkVO) werden durch § 5 Abs 3 PHG, 2. Satz, ausreichend determiniert. Die KL empfiehlt daher dringend, die Änderung von § 5 Abs 3 PHG in: „*Die Privathochschulen und die dort tätigen Personen sind berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden. Die Verwendung der Bezeichnungen und Titel gemäß UG ist nur zulässig, sofern den diesen Bestimmungen zugrundeliegenden Voraussetzungen und Verfahren sinngemäß entsprochen wird.*“

§ 5 Abs 6 sieht vor, dass *an jeder Privathochschule ein Betriebsrat nach den Bestimmungen des §§ 50 ff Arbeitsverfassungsgesetzes zu wählen ist.*

Die KL regt an, diese Vorgabe zu streichen, da der Inhalt bereits ausreichend gesetzlich geregelt ist, zumal die Beabsichtigte Regulierung („Einführung eines Wahlzwanges“) den allgemeinen Grundsätzen und dem allgemein zur Anwendung gelangenden Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) inhaltlich widerspricht.

§ 6 Abs 1 Die KL kritisiert die Ausdehnung des Bundesfinanzierungsverbots auf von Privathochschulen und Privatuniversitäten erbrachte Lehrleistungen. Diese Selbstbeschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Bundes ist nicht nachvollziehbar und sicher nicht im Sinne des/der Steuerzahlers_in, der/die ein großes Interesse daran hat, dass der Bund seiner Aufgabe, Studienplätze zu finanzieren, maximal flexibel und wirtschaftlich nachkommen kann. Die KL lehnt die Beschränkung auf „Forschungsleistungen“ (statt wie bisher „Lehr- und Forschungsleistungen“) ab und regt an, dass *auch im Bereich der Lehre Subventionen erhalten werden können*. Insbesondere bei systemerhaltenden Studienrichtungen, deren Plätze an öffentlichen Universitäten beschränkt sind. Die Privatuniversitäten leisten einen gesellschaftlich relevanten Beitrag zur Ausbildung von hochqualifizierten Schlüsselpersonen in systemrelevanten Berufen.

§ 6 Abs 3 Zeitpunkt, Art und Ausmaß der geldwerten Leistungen sind unklar. Ist ein Einvernehmen vor der (institutionellen) Akkreditierung oder vor jedem Zeitpunkt der Zuerkennung geldwerter Leistungen einer Gebietskörperschaft zu suchen? Ist der Zeitpunkt der Antragstellung oder der Zeitpunkt der erfolgten Akkreditierung (Bescheidzustellung) die Intention des Gesetzgebers?

Die KL lehnt ein Einvernehmen *vor jedem Zeitpunkt* der Zuerkennung geldwerter Leistungen einer Gebietskörperschaft ab, da dies die regionale Einbindung und Entwicklung vieler Privatuniversitäten in Österreich massiv hemmt.

Die KL regt an, zu präzisieren, wie dieses Einvernehmen herzustellen wäre bzw. welche Umstände eine Zustimmung des Bundesministers/der Bundesministerin verhindern würden.

Laut § 25 Abs 3 HS-QSG ist eine Genehmigung der Akkreditierung zu versagen, wenn sie im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht. Die KL kritisiert die **mangelnde Determiniertheit** dieser Bestimmung insbesondere im Zusammenhang mit der neuen, zusätzlichen Bedingung von § 6 Abs 3 PHG.

In § 7 fehlt eine Klarstellung ob sich Berichte der Privathochschulen und Privatuniversitäten nur auf die Tätigkeit im Rahmen von akkreditierten Studienprogrammen oder auch nicht-akkreditierte Studien (z.B. Vorbereitungs- und Weiterbildungskurse ohne in Bologna geregelten Abschlüssen) beziehen sollen. Diese Unsicherheit hat in der Vergangenheit häufig zu Missverständnissen und mangelnder Vergleichbarkeit der Berichte geführt. Die KL schlägt vor, dass das Berichtswesen nur akkreditierte Studienprogramme und nicht andere Tätigkeiten von Privathochschulen und Privatuniversitäten umfassen soll.

§ 8 Abs 1 Privathochschulen sind berechtigt, an die Absolventinnen und Absolventen der an ihr durchgeführten Studien akademische Grade, auch in gleichlautender Bezeichnung mit den im Universitätsgesetz 2002 geregelten akademischen Graden zu verleihen, sofern diese Studien mit den entsprechenden Studien an öffentlichen Universitäten in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig sind. Es ist gegenüber den Studierenden allerdings nicht begründbar, weshalb sie ihr Studium an einem Studienstandort in den ersten sechs Jahren an einer „Privathochschule“ abschließen. Jedoch mit erfolgter Re-Akkreditierung, derselbe Abschluss an einer namentlich bezeichneten „Privatuniversität“ ermöglicht wird.

§ 11 Abs 1 schreibt vor, dass die Privathochschule aktuelle Muster der Ausbildungsverträge für die angebotenen Studien auf der Website der Privathochschule zu veröffentlichen hat. Da die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Privathochschule privatrechtlicher Natur sind, lehnt die KL diese Vorgabe ab, da davon auch Geschäftsgeheimnisse betroffen wären und aus deren Veröffentlichung Konkurrenzachteile erwachsen könnten.

Zusammenfassung

Bisher wurde mit der Akkreditierung eine Privatuniversität eine anerkannte Hochschule und hinsichtlich dieser Qualifikation mit den öffentlichen Universitäten gleichgestellt. Die Akkreditierung verleiht das –



befristete – Recht zur Durchführung von Studien oder zum Betrieb einer hochschulischen Einrichtung. Sie erfolgt nach strenger Prüfung der festgelegten hohen Standards im Bereich der Lehre, Forschung und Organisation der jeweiligen beurteilten privatrechtlich organisierten Bildungseinrichtung und erst mit dieser Verleihung besteht die Berechtigung sich als „Privatuniversität“ zu bezeichnen. Intention des Gesetzgebers war es offenkundig, mit der Einführung des HS-QSG die hochschulische Weiterentwicklung dieses Sektors zu fördern. Analog zu den öffentlichen Universitäten werden den Privatuniversitäten leitende Grundsätze zur Orientierung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit vorgegeben.

Der wesentliche Unterschied im Vergleich mit öffentlich-rechtlichen Universitäten ist es, dass die Privatuniversitäten im Rechtsverkehr nicht hoheitlich handeln und die Rechtsbeziehungen privatrechtlich ausgestaltet sind. Den Privatuniversitäten werden keine geldwerten Leistungen des Bundes zuerkannt. Ausgenommen sind bis dato Gegenleistungen aus Verträgen über die Erbringung bestimmter Lehr- und Forschungsleistungen einer Privatuniversität, die der Bund zur Ergänzung des Studienangebotes der öffentlichen Universitäten bei Bedarf mit einer Privatuniversität abschließt, sowie geldwerte Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen.

Mit der vorliegenden Novelle und der Einführung einer Differenzierung des Status im Rahmen von Akkreditierung und Re-Akkreditierung erfolgt ein gänzlicher **Systembruch**, dessen positive Effekte nicht erkennbar sind, sondern nur zu einer **Zersplitterung der dritten Säule** in der österreichischen Bildungslandschaft führen, welche nicht beabsichtigt sein darf und – entgegen den Worten in der Erläuterung – sehr wohl auch nach „außen hin“ und für die juristische Person, als Trägerin der Bildungseinrichtung, an sich unüberbrückbare Auswirkungen nach sich zieht.

In diesem Sinne ersuchen wir, von einer Unterscheidung zwischen „Privathochschule“ und „Privatuniversität“ innerhalb eines Ausbildungssektors Abstand zu nehmen.

Weiters regt die KL an, Übergangsfristen für laufende Verfahren über den 30.9.2021 hinaus zu erstrecken.

Mit freundlichen Grüßen


Univ.-Prof. Rudolf Mallinger
Rektor

